

Fütterung

Das Futter für die Biotiere muss aus dem eigenen Betrieb, von anderen Bio-Betrieben oder Bio-Futtermittelerzeugern aus der Region stammen. Der Anteil von Futtermitteln aus der Region muss ab 01.01.2022 bei Pflanzenfresser 60% betragen, ab dem 01.01.2024 erhöht sich der Anteil auf 70%. Für Schweine und Geflügel beträgt der Anteil 30%. Zugekauft Umstellungsfutter darf nur noch bis zu 25% der Jahresration verfüttert werden, selbst erzeugtes Umstellungsfutter darf uneingeschränkt eingesetzt werden.

Mindeststall- und Mindestausflächen in der Tierhaltung

Die Anforderungen zu den Mindeststall- und Mindestausflächen wurden fast zu Gänze aus der bisherigen Bio-Verordnung übernommen und gelten weiterhin. In der Geflügelhaltung gibt es Änderungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit von überdachten Außenbereichen und bei der Anzahl der Ebenen bei Volierenhaltung. Die Details für die Umsetzung dieser Änderungen in der Praxis in Zusammenschau mit den bisherigen Anforderungen werden aktuell noch diskutiert.

Zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Für die landwirtschaftliche Produktion waren bereits bisher beispielsweise Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für Stallungen zugelassen. Alle bisher zugelassenen Mittel dürfen bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin für die Reinigung und Desinfektion verwendet werden.

Mit der neuen EU-Bio-Verordnung wird es auch für Verarbeitungsbetriebe und Lagerstätten Verzeichnisse zugelassener Reinigungs- und Desinfektionsmittel geben (wurden bis dato aber noch nicht veröffentlicht). Gleiches gilt auch für Reinigungsmittel für Melkgerätschaften.

Verbot von Nanomaterialien

Der Einsatz von Zutaten, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen, ist bei der Herstellung von Bio-Produkten nicht zulässig.

Einsatz von natürlichen Aromastoffen und Aromaextrakten

Aromen zählen mit 01.01.2022 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Konventionelle Aromen müssen daher bei Rezepturberechnungen in die Berechnung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs einbezogen werden (maximaler Gewichtsanteil von 5% zum Zeitpunkt der Verarbeitung zulässig).

Es dürfen in Bio-Produkten nur mehr natürliche Aromen eingesetzt werden, die im aromatisierenden Teil zu mind. 95 Gewichtsprozent aus dem namensgebenden Ausgangsstoff (Lebensmittel, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs) gewonnen wurden, natürliche Aromaextrakte aus Lebensmitteln sind ebenfalls möglich.

Toleranz bei der Herkunftskennzeichnung

Bei der Angabe der Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe eines Produktes wurde die Toleranz von bisher 2 auf 5 Gewichtsprozent anderer Herkunft angehoben.

Übergangsregelungen

Bio-Erzeugnisse, die auf Grundlage der bisherigen Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 01.01.2022 produziert wurden, können weiterhin mit Hinweis auf die biologische Produktion verkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

KURZ NOTIERT

Wenn auf Ihrem Betrieb ein Bewirtschafterwechsel stattfindet, bitten wir um schnellstmögliche Übermittlung des Bewirtschafterwechselformulars, damit die SLK Ihnen das Zertifikat auf den richtigen Bewirtschafter ausstellen kann und um Abweichungen bei der Bio-Inspektion zu vermeiden. Weiters sind alle betriebsrelevanten Änderungen der SLK unverzüglich mitzuteilen.

SLK

Informations-Service

Biologische Landwirtschaft



Weidevorgaben am Biobetrieb 2022

Die beiden Mindestanforderungen (Variante A: das Weiden von 50 % der RGVE (raufutterverzehrende GVE) bzw. Variante B: 1 RGVE pro Hektar weidefähige Fläche) zur Umsetzung der Weidevorgaben werden ab 01.01.2021 durch neue Weidevorgaben ersetzt.

Die ab 01.01.2022 geltende Freigelände- und Weideregulation sind durch einen Erlass geregelt, dieser kann in der Rubrik Lebensmittel – BIO – Aktuell unter folgendem Link heruntergeladen werden, https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/lebensmittelbio/bio_produkte.html.

Weiters gibt es unter diesem Link ein Dokument mit den häufigst gestellten Fragen zur Umsetzung der Weidevorgabe – FAQs Weide.

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 unter der neuen EU-Bio-Verordnung folgt dem Prinzip, wonach alle Tiere Zugang zu Freigelände und innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.

Weidevorgaben am Biobetrieb 2022

—
EU-Bio-Verordnung neu –
Übersicht

—
Erste Informationen zu den
ab 01.01.2022 gültigen
Regelungen

Die Weidevorgabe ab 01.01.2022 wird alle RGVE umfassen und es können keine strukturellen Bedingungen zur Einschränkung der Weidevorgabe mehr berücksichtigt werden. Gründe wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit von Weideland oder die schwierige Erreichbarkeit des Weidelands können von der Weidevorgabe nicht entbinden.

Bei der Umsetzung der Weidevorgabe ab 2022 sind die Vorgaben in vier Haltungssystemen unterteilt:

Haltungssystem A: Laufstall mit Auslauf - Tiere werden im Laufstall mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gehalten

Haltungssystem B: Laufstall ohne Auslauf - Tiere werden in der Winterstallung mit Bewegungsfreiheit ohne Mindestaußenflächen gehalten

Haltungssystem C: Temporäre Anbindehaltung - Rinder älter als 6 Monate werden in temporärer Anbindehaltung gehalten

Haltungssystem D: Freilandhaltung - Tiere in ganzjähriger Freilandhaltung

Die Haltungssystem A muss ein Optimum an Weide durchführen. Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen, wobei der Bewegungsaspekt mitunter im Vordergrund steht.

Die Haltungssystemen B, C und D müssen ein Maximum an Weide durchführen. Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen.

Eine Abweichung von der Weidevorgabe ist 1) betriebsindividuell und zeitlich begrenzt nur zulässig, wenn die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen oder der Zustand des Bodens das Weiden nicht ermöglichen, ODER

2) einzeltierbezogen und zeitlich begrenzt, wenn veterinärmedizinische Gründe vorliegen, die die Abweichung vom Weidezugang rechtfertigen.

Die Durchführung der Weide ist schriftlich und lückenlos zu dokumentieren (SLK Austriebskalender). Die Weidevorgabe am Betrieb ist an jedem Tag der Vegetation, wann immer die Umstände dies erlauben (z.B. Witterungs- und Bodenbedingungen) zu erfüllen.

Einige DELRAs/DURAs (zB. zu den Vorgaben zum Jungpflanzeneinsatz) werden aktuell noch diskutiert und werden voraussichtlich erst in den nächsten Wochen beschlossen bzw. veröffentlicht. Sobald diese veröffentlicht sind bzw. gegebenenfalls zusätzliche

Details für die Umsetzung in Österreich feststehen, werden wir auf der Homepage der SLK GesmbH unter <https://www.slk.at/aktuelles.html> darüber informieren.

EU-BIO-VERORDNUNG NEU – ERSTE INFORMATIONEN ZU DEN AB 01.01.2022 GÜLTIGEN REGELUNGEN BZW. DARAUSS RESULTIERENDEN ÄNDERUNGEN

Ein Großteil der Regelungen aus der bisherigen Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in die neuen Verordnungen übernommen. Einiges wurde aber auch geändert, ergänzt oder präzisiert.

Ausgeweiteter Geltungsbereich

Die Haltungsvorschriften für Kaninchen und Gatterwild wurden in die neue Bio-Verordnung aufgenommen (waren bisher in der Österreichischen Richtlinie biologische Produktion geregelt).

Erzeugnisse aus der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nach wie vor nicht als biologische Erzeugnisse.

Weiters wurde der Geltungsbereich auf eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse ausgeweitet. So können beispielsweise zukünftig Speisesalz oder ätherische Öle als Bio-Produkt deklariert und verkauft werden.

Vorsorgemaßnahmen und kritische Kontrollpunkte für die Bio-Produktion

Die Verordnung fordert vom Bio-Produzenten, dass er Vorsorgemaßnahmen ergreift, um eine Kontamination durch Stoffe zu vermeiden, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind. Die gleiche Anforderung gilt auch für Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Vermischung von biologischen Erzeugnissen und nichtbiologischen Erzeugnissen. In Österreich wurde dazu bereits eine Richtlinie für die Umsetzung veröffentlicht, diese ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/RL_0007_1_Verhaeltnismaessige-und-angemessene-Vorsorgemaessn.docx?85xpo3

Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial

Wie auch schon bisher muss grundsätzlich Bio-Saatgut und -Pflanzgut verwendet werden. Wenn laut Bio-Saatgutdatenbank kein Bio-Saatgut ver-

fügbare ist, kann weiterhin eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von konventionellem nicht behandeltem Saatgut beantragt werden.

Düngemittel und Bodenverbesserer / Pflanzenschutzmittel

Die Positivlisten für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel wurden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 festgelegt.

Durch die genannte Verordnung ergeben sich kaum Änderungen, Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe bleiben zulässig, wenn sie nach Pflanzenschutzrecht zugelassen sind.

Pflanzenproduktion mit Kontakt zum Mutterboden

Bio-Pflanzen müssen so produziert werden, dass der Kontakt zum Mutterboden gegeben ist, dieser Grundsatz gilt im Freiland wie im geschützten Anbau (zB. im Gewächshaus).

Einzig für Chicoree und Sprossen gilt diese Anforderung nicht, diese dürfen nach den in der Praxis eingeführten Verfahren produziert werden. Die Produktion von Kräutern in Töpfen bleibt weiterhin möglich, sofern diese zusammen mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden.

Tierzukauf

Grundsätzlich ist bei fehlender Verfügbarkeit von Bio-Tieren der Zukauf von nichtbiologischen Zuchttieren auch weiterhin möglich.

Im Unterschied zu bisher ist dies aber nur mehr nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich! Der Zukauf ist erst nach Vorliegen der Genehmigung zulässig.

Die Anträge müssen über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) gestellt werden. Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn laut neu geschaffener Bio-Tier-Verfügbarkeits-Datenbank keine Bio-Tiere mit den benötigten Qualitätskriterien verfügbar sind.

EU-BIO-VERORDNUNG NEU – ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHER VERÖFFENTLICHTEN VERORDNUNGEN

Mit 01.01.2022 tritt die VERORDNUNG (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen in Kraft

Zur Ergänzung oder Änderung dieser Basisverordnung wurden zusätzlich folgende delegierte Verordnungen (DELRA) und Durchführungsverordnungen (DURA) veröffentlicht, die detaillierten Rechtstexte sind unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtvorschriften/eu/bio_recht_eu.html#heading_Verordnung_EU_2018_848 verfügbar:

DELRA

- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/427
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1794
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/2146
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/642
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/269

- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/716
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/771
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1006
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1189
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1342
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1691
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1697
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1698

DURA

- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/464
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2042
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/279
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1165
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1378